

Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller



über
Magistrat

und

Herrn
stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang Nickel

an die Fraktion der Linken Liste

Der Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales
Wohnen und Stadterneuerung

Stadtrat Arno Goßmann

4. Dezember 2009

Zahlungen zum Übergang von ALG II/Sozialhilfe in Rente
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0501 vom 19.11.2009
(Antrags-Nr. 09-F-06-0026)

Der Magistrat wird gebeten, den mündlichen Bericht nachzureichen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Ein Darlehen nach den §§ 37 oder 42 SGB XII zur Überbrückung der geschilderten Zahlungslücke kommt in Betracht, wenn ein von den Regelsätzen umfasster und unabweisbarer Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden kann. Das Darlehen erstreckt sich somit maximal auf die Höhe des Regelsatzes von 351 EUR, ab 01.07.09 359 EUR. Es handelt sich bei beiden Paragraphen um „Soll-Vorschriften“. Eine Gewährung der Hilfe als verlorenen Zuschuss ist also regelmäßig ausgeschlossen.

In Bezug auf die Einbehaltung der Leistung von der laufenden Hilfe hat die Sachbearbeitung jedoch einen Ermessensspielraum von 0 - 5 %, der auszuüben ist. Im Darlehensantrag wird die beantragende Person befragt, in welcher Höhe Sie mit einer Tilgung einverstanden ist.

Ich gehe davon aus, dass mit diesen Maßnahmen regelmäßig keine Härten für Darlehensnehmer(innen) entstehen sollten.


Anlage

Eingang:	Antrag auf Gewährung eines Darlehens nach § 37/42 SGB XII	Az:
----------	--	-----

Hinweis:

Um bei der Entscheidung über Ihren Antrag alle relevanten Informationen einfließen lassen zu können, bitten wir um sorgfältiges Ausfüllen des Antrages. Die Richtigkeit der Daten ist durch Ihre Unterschrift zu bestätigen.

Die Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Antragsverfahren ergibt sich aus den §§ 60 ff SGB I. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten kann die beantragte Leistung ganz oder teilweise wegen fehlender Mitwirkung versagt werden.

Bitte beachten Sie auch die Informationen auf Seite 2 des Antrages!

Angaben zu den persönlichen Verhältnissen	Antragsteller	2. Person
Familienname, Vorname		
Anschrift		
Geburtsdatum		
Familienstand		
Weitere im Haushalt lebende Personen		
Ich / wir beantrage / n die Gewährung eines Darlehens zur Beseitigung folgender Notlage:		
Gründe für die unabweisbare Notlage (z. B. Girokonto kann nicht überzogen werden, kein geschütztes Vermögen vorhanden, keine Hilfe durch Dritte):		
Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen		
Ich / wir verfügen noch über folgende Vermögenswerte		
Ich / wir haben die Möglichkeit, das Girokonto noch zu überziehen		
Ich / wir haben folgende anrechnungsfreie / n Einkünfte		
Tilgungsvorschlag: Für den Fall der Darlehensbewilligung bin ich mit einer ratenweisen Einbehaltung von meinem laufenden Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe von _____ EUR einverstanden. Mir ist bekannt, dass gesetzlich Raten von max. mtl. 17,95 EUR vorgesehen sind. Höhere Tilgungsbeträge erfolgen auf freiwilliger Basis.		

Erklärung

Diesen Antrag habe ich wahrheitsgemäß ausgefüllt. Die Angaben zur zweiten Person habe ich ausgefüllt, weil mir Vollmacht erteilt wurde. Ansonsten hat die 2. Person ihre Angaben selbst in den vorstehenden Antrag oder in einen gesonderten Vordruck eingetragen und die Richtigkeit durch ihre Unterschrift bestätigt.

Wenn und solange ich Sozialleistungen erhalte, werde ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familien-, Wohn-, Einkommens-, Vermögens- und Aufenthaltsverhältnisse) sowie der Verhältnisse, über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert mitteilen. Dies gilt auch für Angaben zu den vertretenen Personen.

	1. Person	2. Person
Datum		
Unterschrift		

Hinweise zur Darlehensmöglichkeit im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) und der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung (4. Kapitel) nach dem SGB XII

Bitte beachten Sie, dass der notwendige Lebensunterhalt weitestgehend durch den Regelsatz der Sozialhilfe gedeckt ist. Im Einzelfall können einmalige Leistungen gewährt werden für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstaussstattung für Bekleidung
3. Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
4. mehrtägige Klassenfahrten

Ergänzungs – und Ersatzbeschaffungen können **nur in Ausnahmefällen** als Darlehen erbracht werden!

Um qualifiziert prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für ein Darlehen vorliegen, müssen Sie uns die erforderlichen Informationen geben. Von besonderer Bedeutung ist dabei

- die Unabweisbarkeit der Notlage
- der Grund, warum diese Notlage entstanden ist
- der Umstand, dass Sie sich nicht selbst helfen können

Wenn Sie z. B. Hilfe von dritter Seite erhalten können (auch Freunde und Verwandte) oder noch geringes Sparvermögen haben, kommt die Gewährung eines Darlehens nicht in Betracht. Unabweisbar ist eine Notlage nur dann, wenn der gebotene Bedarf nicht durch zumutbare Einschränkungen in anderen Lebensbereichen gedeckt werden kann und zur Sicherung Ihres aktuellen Lebensunterhalts zwingend erforderlich ist. Wenn Sie noch Anspargungen vornehmen können oder die Bedarfsdeckung zeitlich verschieben können, kann Ihnen kein Darlehen gewährt werden.

Bitte schildern Sie die Notlage daher ausführlich und wahrheitsgemäß. Eventuell ist es darüber hinaus erforderlich, die Notlage bei Ihnen zu Hause zu beurteilen. Wir würden dann mit Ihnen einen Hausbesuch vereinbaren.

Bedenken Sie auch, dass ein Darlehen von Ihnen zurückgezahlt werden muss. Wir bitten Sie daher auch um einen Vorschlag, wie Sie sich die Tilgung des beantragten Darlehens vorstellen.



Tagesordnung II Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 19. November 2009

Antrags-Nr. 09-F-06-0026

Zahlungen zum Übergang von ALG II/Sozialhilfe in Rente
- Antrag der Fraktion Linke Liste vom 09.06.2009 -

Da Leistungen nach SGB II und SGB XII am Anfang jedes Monats ausgezahlt werden, Rentenzahlungen aber am Monatsende erfolgen, ergibt sich für davon betroffene Personen im ersten Monat des Rentenbezugs eine Leistungslücke. Bislang wird diese unzulängliche Regelung zu Lasten der Rentenbezieher/innen gelöst: es wird ein Darlehen gewährt, das die nächsten Monate getilgt werden muss. Erhält dieser Personenkreis aber Grundsicherung im Alter bzw. eine Rente auf Sozialhilfeniveau, wird durch diese Tilgungsverpflichtungen das Existenzminimum für ca. zwei Jahre unterschritten.

Die Stadtverordnetenversammlung möge deshalb beschließen:

Allen Personen, die bislang Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten haben und erstmalig Grundsicherung im Alter bzw. eine Rente in Höhe des Sozialhilfeniveaus erhalten, wird im ersten Monat des Bezugs von Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente ein Zuschuss gewährt, der sich an der entsprechenden Höhe des ALG II bzw. der Sozialhilfe orientiert.

Beschluss Nr. 0501

1. Der Antrag der Linken Liste vom 02.06.2009 betr.

Zahlungen zum Übergang von ALG II/Sozialhilfe in Rente

hat durch den mündlichen Bericht des Sozialdezernenten, Herrn Stadtrat Goßmann, in der Sitzung des Ausschusses für Soziales am 04.11.2009 und die anschließende Aussprache seine Erledigung gefunden.

2. Der Magistrat wird gebeten, den mündlichen Bericht schriftlich nachzureichen.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 19.11.2009
im Auftrag



Dr. Heimlich